
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 5/2013

14. November 2013

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis (Deckblatt)..... | 97 |
| Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 12. August 2013..... | 98 |
| Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 12. August 2013..... | 107 |
| Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 12. August 2013..... | 117 |
| Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 12. August 2013..... | 127 |
| Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 1. Juli 2013..... | 130 |
| Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden vom 1. Juli 2013..... | 140 |

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 12. August 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 15. Mai 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 22. Mai 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. August 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang, praktisches Studiensemester, Auslandssemester
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 18 Zusatzfächer und -module
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelorgrad
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Leistungsumfang, praktisches Studiensemester, Auslandssemester

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

- (3) Für das praktische Studiensemester ist das vierte Fachsemester vorgesehen. Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Die Bereitschaft Studierender, Studienabschnitte im Ausland zu absolvieren, soll durch die Fakultät im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert werden. Vorgesehen für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebte Fachsemester. Ein im Ausland absolvierter Ausbildungsabschnitt kann im Einzelfall als praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern er nicht vollständig auf andere Module des Studienprogramms angerechnet wird.
- (5) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fakultäten der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

§ 3 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.
- (3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftsrecht für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden der Fakultät Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (2) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung in Form einer Klausur wird nur zugelassen, wer sich vorher über das Zentrale Prüfungsamt anmeldet. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

§ 5 **Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modul-

prüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

- (3) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 6 Abs. 2 benotet. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stundenumfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfungen bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Bildung der Gesamtnote nach der Berechnung des nach ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnitts der Teilnoten und anschließender Festlegung nach Satz 3 durch einen der Prüfer.

- (3) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

| | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Prüfungszeitraum des Folgesemesters, zu wiederholen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden oder als absolviert gelten und mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte erworben wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht sämtliche Modulprüfungen bis zum Ende des zehnten Fachsemesters bestanden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG, nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können oder in der ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bekannt zu geben.
- (5) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die ausstehenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung von Modul- und Teilmodulprüfungen

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Eine spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestandene Schwerpunktmodulprüfung – mit Ausnahme der Seminarleistung – kann einmalig zur Notenverbesserung in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters wiederholt werden. Von den übrigen Modulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt bestanden wurden oder als bestanden gelten, kann eine zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn die Einhaltung der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet ist; die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen, die spätestens zu dem in der Studienordnung empfohlenen Zeitpunkt erstmals angetreten wurden, können zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Werden Prüfungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 11 Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Abs. 5) entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung (§ 6) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet insbesondere
 - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung (§ 8 Abs. 3),
 - über die Anrechnung von Prüfungen (§ 10),
 - über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 4).

§ 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15
Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus der Bachelorarbeit (10 ECTS) sowie Modulprüfungen in folgenden Modulen zusammen:

| | |
|--|---------|
| Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung | 5 ECTS |
| Wirtschaftsprivatrecht I | 10 ECTS |
| Wirtschaftsprivatrecht II | 5 ECTS |
| Wirtschaftsprivatrecht III | 5 ECTS |
| Wirtschaftsprivatrecht IV | 5 ECTS |
| Unternehmensrecht I | 5 ECTS |
| Unternehmensrecht II | 5 ECTS |
| Unternehmensrecht III | 5 ECTS |
| Öffentliches Recht I | 5 ECTS |
| Öffentliches Recht II | 5 ECTS |
| Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen | 5 ECTS |
| Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung | 5 ECTS |
| Arbeitsrecht | 5 ECTS |
| Marketing und Wettbewerbsrecht | 5 ECTS |
| Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung | 5 ECTS |
| Externe Rechnungslegung und Besteuerung | 5 ECTS |
| Unternehmenssteuerrecht | 5 ECTS |
| Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften | 10 ECTS |
| Besondere BWL I | 5 ECTS |
| Besondere BWL II | 5 ECTS |
| Schlüsselqualifikationen I.1 (IT-Anwendungssysteme) | 2 ECTS |
| Schlüsselqualifikationen II.1 (IT-Praxisanwendungen) | 2 ECTS |
| Schlüsselqualifikationen III.1 (IT-Präsentationstechnik) | 2 ECTS |
| Schlüsselqualifikationen I.2 (Sprache 1) | 3 ECTS |
| Schlüsselqualifikationen II.2 (Sprache 2) | 3 ECTS |
| Schlüsselqualifikationen III.2 (Sprache 3) | 3 ECTS |
| Schlüsselqualifikationen IV | 5 ECTS |
| Wahlpflichtmodul I | 5 ECTS |
| Wahlpflichtmodul II | 5 ECTS |
| Schwerpunktmodul I/1 | 5 ECTS |
| Schwerpunktmodul I/2 | 5 ECTS |
| Schwerpunktmodul II/1 | 10 ECTS |
| Schwerpunktmodul II/2 | 10 ECTS |
| Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen | 30 ECTS |

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Schwerpunktmodule dienen dem vertiefenden und spezialisierten Erwerb von Wissen und praktischer Problemlösungskompetenz.

(4) Die Wahlpflichtmodule dienen der anwendungsbezogenen Vertiefung des fachlichen Wissens und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen.

(5) Näheres regelt die Studienordnung.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsrechtliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 30 Seiten und soll im Regelfall 50 Seiten nicht übersteigen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat der Fakultät Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt der Ausfertigungen ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (6) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Prüfung kann bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 10 ECTS-Kreditpunkte.
- (8) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

§ 18
Zusatzfächer und -module

Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Schwerpunkt- oder Wahlpflichtfächern einer Modul- oder Teilmodulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). In diesem Fall gehen die Ergebnisse der besten beiden Schwerpunktfächer und die jeweils besten Ergebnisse der Modul- oder Teilmodulprüfungen in den Wahlpflichtfächern in die Bachelornote ein.

§ 19
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote im Bachelorstudiengang werden die Praxisarbeit (30 ECTS) sowie die Bachelorarbeit (10 ECTS) mit folgender Notengewichtung einbezogen:

| | |
|----------------|---------------------------------|
| Praxisarbeit | 1/3 der ECTS-Punkte |
| Bachelorarbeit | 3-fache Anzahl der ECTS-Punkte. |
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 18) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Zusätzlich wird im Zeugnis eine Bewertung nach dem ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen. Danach erfolgt eine Bewertung mit einer Note A, B, C, D oder E nach folgendem Modus:

| | |
|--------|--|
| Note A | Studierende, deren Abschluss den besten 10% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist |
| Note B | Studierende, deren Abschluss den A nachfolgenden 25% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist |
| Note C | Studierende, deren Abschluss den B nachfolgenden 30% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist |
| Note D | Studierende, deren Abschluss den C nachfolgenden 25% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist |
| Note E | Studierende, deren Abschluss den D nachfolgenden 10% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist. |
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20
Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 21
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 12. August 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 12. August 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 12. August 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 15. Mai 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 22. Mai 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. August 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Bachelorgrad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Schwerpunktmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Schlüsselqualifikationen
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Bachelorarbeit, Auslandssemester
- § 9 Inkrafttreten

Anhang Vertrag über das praktische Studiensemester

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2
Studienziel; Bachelorgrad**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

**§ 3
Pflichtmodule**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

| Pflichtmodule | ECTS | Fach sem. 1 | Fach sem. 2 | Fach sem. 3 | Fach sem. 4 | Fach sem. 5 | Fach sem. 6 | Fach sem. 7 | Σ | Modulprüfungen |
|--|------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---|---|
| Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (jurist. Methodenlehre, Sprache und Argumentation, Falllösungstechnik) | 5 | 4 | | | | | | | 4 | Grundlagen des Rechts |
| Wirtschaftsprivatrecht I | 10 | 8 | | | | | | | 8 | WPR I (Grundlagen des Privatrechts) |
| Wirtschaftsprivatrecht II | 5 | | 4 | | | | | | 4 | WPR II (Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse) |
| Wirtschaftsprivatrecht III | 5 | | | 4 | | | | | 4 | WPR III (Sachenrecht und Recht der Kreditsicherheiten) |
| Wirtschaftsprivatrecht IV | 5 | | | | | 4 | | | 4 | WPR IV (Familien- und Erbrecht) Teilmodulprüfungen: 1. Wirtschaftsprivatrecht IV/1 2. Wirtschaftsprivatrecht IV/2 |
| Unternehmensrecht I | 5 | | 4 | | | | | | 4 | Unternehmensrecht I |
| Unternehmensrecht II | 5 | | | | | 4 | | | 4 | Unternehmensrecht II |
| Unternehmensrecht III | 5 | | | | | | | 4 | 4 | Unternehmensrecht III |
| Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht | 5 | | 4 | | | | | | 4 | Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht Teilmodulprüfungen: 1. Staats- u. Verfassungsrecht 2. Europarecht |
| Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verwaltungshandeln, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess), Sozialrecht | 5 | | | 4 | | | | | 4 | Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht, Sozialrecht Teilmodulprüfungen: 1. Verwaltungsrecht 2. Sozialrecht |
| Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen Zivilrechtliches Prozess- und Vollstreckungsrecht, Wirtschaftsstrafrecht) | 5 | | | | | 4 | | | 4 | Rechtsdurchsetzung Teilmodulprüfungen: 1. ZPO 2. Wirtschaftsstrafrecht |
| Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung | 5 | | | 4 | | | | | 4 | Insolvenz Teilmodulprüfungen: 1. Insolvenzrecht 2. Insolvenzprophylaxe |
| Arbeitsrecht | 5 | | | 4 | | | | | 4 | Arbeitsrecht |
| Marketing und Wettbewerbsrecht | 5 | | | | | | 4 | | 4 | Marketing und Wettbewerb Teilmodulprüfungen: 1. Marketing 2. Wettbewerbsrecht |
| Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung | 5 | | | | | | 4 | | 4 | Vertragsgestaltung und Haftung Teilmodulprüfungen: 1. Vertragsgestaltung 2. Haftungsrecht |
| Externe Rechnungslegung und Besteuerung | 5 | | 4 | | | | | | 4 | Steuern 1 |
| Unternehmenssteuerrecht | 5 | | | 4 | | | | | 4 | Steuern 2 |

| Pflichtmodule | ECTS | Fach sem. 1 | Fach sem. 2 | Fach sem. 3 | Fach sem. 4 | Fach sem. 5 | Fach sem. 6 | Fach sem. 7 | Σ | Modulprüfungen |
|--|-------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|----------|---|
| Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung) | 10 | 8 | | | | | | | 8 | Wirtschaftswissenschaften Teilmodulprüfungen: 1. BWL 2. VWL 3. Buchführung |
| Besondere BWL I Finanzierung und Investition | 5 | | | | | 4 | | | 4 | BWL I Teilmodulprüfungen: 1. Finanzierung 2. Investition |
| Besondere BWL II Unternehmens- und Personalführung | 5 | | | | | | | 4 | 4 | BWL II Teilmodulprüfungen: 1. Unternehmensführung 2. Personalführung |
| Schlüsselqualifikationen I.1 (IT-Anwendungssysteme) | 2 | 2 | | | | | | | 2 | IT 1 |
| Schlüsselqualifikationen I.2 (Sprache 1) | 3 | 2 | | | | | | | 2 | Sprache 1 |
| Schlüsselqualifikationen II.1 (IT-Praxisanwendungen) | 2 | | 2 | | | | | | 2 | IT 2 |
| Schlüsselqualifikationen II.2 (Sprache 2) | 3 | | 2 | | | | | | 2 | Sprache 2 |
| Schlüsselqualifikationen III.1 (IT-Präsentationstechnik) | 2 | | | 2 | | | | | 2 | IT 3 |
| Schlüsselqualifikationen III.2 (Sprache 3) | 3 | | | 2 | | | | | 2 | Sprache 3 |
| Schlüsselqualifikationen IV (Fachfremdsprache und fremdsprachliche Fachveranstaltung mit Wahlmöglichkeit) | 5 | | | | | | | 4 | 4 | Schlüsselqualifikationen IV Teilmodulprüfungen: 1. Sprache 4 2. Fremdsprachliches Fach |
| Wahlpflichtmodul 1 (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung) | 5 | | 4 | | | | | | 4 | Wahlmodul I Teilmodulprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 1 2. Vertiefungsfach 1 |
| Wahlpflichtmodul II (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung) | 5 | | | | | | | 4 | 4 | Wahlmodul II Teilmodulprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 2 2. Vertiefungsfach 2 |
| Schwerpunktmodul I/1 | 5 | | | | | 4 | | | 4 | Schwerpunkt I/1 |
| Schwerpunktmodul II/1 | 5 | | | | | 4 | | | 4 | Schwerpunkt II/1 |
| Schwerpunktmodul I/2 | 10 | | | | | | 8 | | 8 | Schwerpunkt I/2 |
| Schwerpunktmodul II/2 | 10 | | | | | | 8 | | 8 | Schwerpunkt II/2 |
| Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Coaching-Programm | 30 | | | | 4 | | | | 4 | Praktikumsarbeit mit Präsentation, praxis- begleitende Lehrveranstaltung |
| Bachelorarbeit mit unterstützendem Bachelor-Coaching | 10 | | | | | | | 4 | 4 | Bachelorarbeit |
| Σ SWS | | 24 | 24 | 24 | 4 | 24 | 24 | 20 | | |
| Σ ECTS | | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | | |

§ 4 Schwerpunktmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) sind zwei Schwerpunktmodule im Umfang von je 15 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Sie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

| Schwerpunktmodule | ECTS | Fach sem. 1 | Fach sem. 2 | Fach sem. 3 | Fach sem. 4 | Fach sem. 5 | Fach sem. 6 | Fach sem. 7 | Σ | Modulprüfungen |
|---------------------------------------|------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----|---|
| Betrieb und Steuern 1 | 5 | | | | | 4 | | | 4 | Betrieb und Steuern 1 |
| Unternehmen und Verwaltung 1 | 5 | | | | | 4 | | | 4 | Unternehmen und Verwaltung 1 |
| Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 1 | 5 | | | | | 4 | | | 4 | Arbeitsrecht/ Personal 1 |
| Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1 | 5 | | | | | 4 | | | 4 | Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1 |
| Betrieb und Steuern 2 | 10 | | | | | | 8 | | 8 | Betrieb und Steuern 2 Seminararbeit nebst Präsentation |
| Unternehmen und Verwaltung 2 | 10 | | | | | | 8 | | 8 | Unternehmen u. Verwaltung 2 Seminararbeit nebst Präsentation |
| Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 2 | 10 | | | | | | 8 | | 8 | Arbeitsrecht/ Personal 2 Seminararbeit nebst Präsentation |
| Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2 | 10 | | | | | | 8 | | 8 | Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2 Seminararbeit nebst Präsentation |
| Σ SWS | | | | | | 8 | 16 | | 24 | |
| Σ ECTS | 30 | | | | | 10 | 20 | | 30 | |

(2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.

(3) Die Schwerpunktmodule können durch andere Schwerpunktmodule im gleichen Umfang (15 ECTS) ersetzt oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.

§ 5 Wahlpflichtmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je fünf ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel aus je einem stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente A) und je einem primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente B) zusammen. Die Lehrform des stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteils soll zugleich den Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder Praxiserfahrungen fördern, was insbesondere durch Vorträge oder wissenschaftsorientierte Ausarbeitungen und Falllösungen sowie Hausarbeiten oder Anwendungssimulationen und Projektarbeit sowie begleitende Exkursionen zu Gerichten, Behörden, Unternehmen oder sonstigen Institutionen des wirtschaftsrechtlichen Berufsfeldes erfolgen kann. In dem primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil werden wirtschaftsrechtlich relevante Beispiele aus den stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteilen aufgegriffen.

(2) Im Rahmen der inhaltlich ausgerichteten Modulkomponente A (inhaltliche Vertiefung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- anwendungsbezogene Vertiefungen zur BWL
- Vertiefungsangebot VWL
- Finanzmathematik und Wirtschaftsrechnen
- Zivilrechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung
- Öffentlich-rechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung

- Existenz- und Unternehmensgründung
 - Mergers & Acquisitions
 - IPR
 - English Civil Law
 - International Sales Law
 - E-Commerce und Verbraucherschutz
 - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
 - Subventions- und Vergaberecht
 - Recht des Generationswechsels
 - Konzernrecht
 - Controlling
 - Kostenrechnung
 - Bilanzpolitik und Bilanzanalyse
 - Austrian School of Economics.
- (3) Im Rahmen der primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulkomponente B (inhaltliche Erweiterung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:
- Rhetorik
 - Bewältigung sozialer Konflikte
 - Verhandlungstechnik
 - Gesprächsführung
 - Führungstraining und Führungsverhalten
 - Teamtraining
 - zentrale Gender-Mainstreaming-Angebote, z.B. zum geschlechtsspezifischen Führungsverhalten
 - fachspezifisches Bewerbertraining
 - Bewerbertraining unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten
 - wirtschaftsjuristische Datenbanksysteme
 - betriebswirtschaftliche EDV-Anwendungen
 - Projektstudien
 - Planspiele.
- (4) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens zwei Veranstaltungen je Modulkomponente gem. den Absätzen 2 und 3 zur Wahl stehen.
- (5) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 2 und 3 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekanntgegeben.
- (6) Die Fakultät kann die Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile durch andere Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile mit gleichem Umfang (5 ECTS) ersetzen oder ergänzen. Änderungen und Ergänzungen müssen zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekanntgegeben werden.

§ 6

Schlüsselqualifikationen

- (1) Die Module „Schlüsselqualifikationen I-IV“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.
- (2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessenzahlen und vorhandenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Hochschule besteht.
- (3) Im Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen IV können als Fachvorlesung in fremder Sprache insbesondere fremdsprachliche Angebote der Fakultät (z.B. English Civil Law oder International Sales Law oder Austrian School of Economics) gewählt werden, soweit sie nicht bereits gem. § 5 Abs. 2 anzurechnen sind. Wählbar sind auch alle anderen fachlichen Vorlesungsangebote der Hochschule in fremder Sprache, sofern sie von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

§ 7
Praktisches Studiensemester

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht schließt ein praktisches Studiensemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ein, das im vierten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule inhaltlich bestimmt und durch einen hauptamtlich Lehrenden begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters finden begleitende Lehrveranstaltungen zur Praktikantenbetreuung im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden statt, die in der Regel als Blockveranstaltung organisiert werden.
- (4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (6) Der/die Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
 - a) die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden;
 - b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - den Studierenden/die Studierende für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - dem/der Studierenden die verpflichtende Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen und ihn/sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit sowie einer Präsentation zu unterstützen,
 - den Praktikumsbericht, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
 - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
 - dem Studierenden/der Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (7) Der/die Studierende ist verpflichtet
 - während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem praktischen Studiensemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
 - einen medial unterstützten Kurzvortrag zu einer wirtschaftsjuristischen Fragestellung (Praktikumspräsentation) an der Hochschule zu halten und an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende den Studierenden/die Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer oder mehreren praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen, nicht aber von der Praktikumspräsentation, befreien;
 - sein/ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Soweit nicht vorrangige Gründe der Praktikumsstelle entgegen stehen, ist das im Anhang beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.
- (9) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.
- (10) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts, der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende benotet die Leistungen der Studierenden während des praktischen Studiensemesters auf der Grundlage der Ergebnisse der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 8

Bachelorarbeit, Auslandssemester

- (1) Das siebente Semester ist u. a. für die Bachelorarbeit vorgesehen. Zur Unterstützung wird ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.
- (2) Für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebente Fachsemester besonders geeignet. Bis auf die Bachelorarbeit können alle regelmäßig für das siebente Fachsemester vorgesehenen Module durch gleichwertige Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden. Module anderer Fachsemester können im Gesamtumfang von bis zu 20 ECTS-Kreditpunkten durch inhaltlich ähnliche Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden, wenn sie vergleichbare Fähigkeiten vermitteln. Die Anrechenbarkeit der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung und soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen der Fakultät und dem Studierenden verbindlich geklärt werden. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung der/des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 12. August 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anhang

Vertrag über das praktische Studiensemester

Zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

– nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Herrn / Frau _____ Matrikel-Nr.: _____

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in: _____

Studierender/Studierende der

Fachhochschule Schmalkalden, Blechhammer, 98574 Schmalkalden

– nachfolgend Studierender/Studierende genannt –

wird folgender Vertrag für das praktische Studiensemester im 4. Studiensemester geschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Es erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen, während derer der/die Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird. Es wird unter Betreuung der Hochschule in geeigneten Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.
- (2) Für das praktische Studiensemester gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind dies die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2
Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:
1. den Studierenden/die Studierende in der Zeit vom _____ bis _____ (____ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 2. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. die vom/von der Studierenden zu erstellenden Praktikumsdokumentationen zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 5. auf Wunsch dem/der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
 6. dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Der Studierende/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. fristgerecht die Praktikumsdokumentationen nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen,
 6. sein/ihr Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3
Vergütungsansprüche

- (1) Ein Praktikumsentgelt ist frei vereinbar. Es wird empfohlen, zumindest die erforderlichen Fahrt-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten zu ersetzen. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht nicht.
- (2) Vergütung: monatlich/insgesamt: _____

§ 4
Praktikantenbeauftragter

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/ Frau

(Name, Telefon)

als Beauftragten für das Praktikum des Studenten. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studierenden/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5
Vorgesehene Aufgabenstellung

Die Praktikumsstelle benennt als Thema/Arbeitsaufgabe für das praktische Studiensemester:

(Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und bedürfen der Zustimmung des praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden.)

§ 6

Urlaub, Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind gebotenenfalls zu gewähren.

§ 7

Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- bzw. Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen (§ 622 BGB).

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Kündigenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8

Versicherungsschutz

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit das Haftpflichtrisiko durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Der/die Studierende haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Hochschule.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle:

Studierender/Studierende:

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

Die

Fachhochschule Schmalkalden

stimmt der Ableistung des praktischen Studienseesters bei o. g. Praktikumsstelle zu.

Datum

Praktikumsbetreuender hauptamtlich Lehrender

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 12. August 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 15. Mai 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 22. Mai 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. August 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen
- § 7 Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 21 Mastergrad
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, wobei das 3. Semester in der Regel für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen ist. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

- (3) Bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Studierenden kann auf Antrag eine anteilige Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Teilmodule erfolgen, für die eine Teilmodulprüfung vorgesehen ist oder die mit vertretbarem Aufwand isoliert geprüft werden können. Insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte oder erfolgte Teilnahme an Studienangeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland sowie an anderen Fakultäten der Hochschule soll dadurch eine angepasste Studienplanung ermöglicht werden.

§ 3 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbständig anwenden kann.
- (3) Die Note der bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund
- eines mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Bachelorabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Diplomabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder
 - einer gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

an der Fachhochschule Schmalkalden für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht vom Zulassungsausschuss zugelassen wurde. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Die nachgewiesenen Kenntnisse müssen mindestens dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen entsprechen. Als Nachweise sind anzuerkennen:

- a) Zeugnisse oder Nachweise eines Einstufungstests eines Mitglieds der Association of Language Testers in Europe (ALTE),
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den im Rahmen der Schlüsselqualifikationen I.2, II.2 sowie III.2 angebotenen Sprachkurse „Englisch“ im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden oder gleichwertige oder als gleichwertig anerkannte Nachweise,
- c) der Nachweis über einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt in einem Staat, dessen Amtssprache (auch) Englisch ist,
- d) als bestanden gewertete Sprachkenntnisse „Englisch“ im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung.

Der Nachweis nach Satz 2 ist entbehrlich für Muttersprachler (englisch) oder Bewerber, die einen Studienabschluss in einem in englischer Sprache abgehaltenen Studiengang erworben haben. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, so wird das Zentrum für Sprachen der Fachhochschule Schmalkalden nach einem Auswahlgespräch dem Zulassungsausschuss eine Einschätzung darüber abgeben, ob die Voraussetzungen nach Satz 2 als erfüllt angesehen werden können.

- (2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Studierende auch abweichend von den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 zum Studium zulassen, wenn er nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens insbesondere unter Berücksichtigung der in Absatz 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis gelangt, dass das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule für Masterstudiengänge eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (3) Wer seinen Abschluss nicht mit der Note „gut“ oder besser im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bestanden hat, kann dennoch nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 und 3 zugelassen werden. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt dabei insbesondere folgende Kriterien:
- eine mindestens 12-monatige berufliche Tätigkeit mit besonderem rechtlichen Bezug,
 - eine Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
 - mindestens 6-monatige studienbezogene Auslandspraktika oder Studienaufenthalte im Ausland,

- die während des Studiums durchgeführte Pflege oder Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren oder nachgewiesene Pflege naher Angehöriger,
- eine Behinderung,
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Schwerbehinderte Menschen sind im Falle der Bewerbung in jedem Fall zu einem Gespräch mit dem Zulassungsausschuss einzuladen, soweit die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt.

- (4) Dem Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 sind mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Diplomabschlüsse anderer deutscher Hochschulen sowie mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Bachelorabschlüsse im Studiengang Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, sofern sie den Erwerb von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten erfordern. Bachelorabsolventen eines Studiengangs Wirtschaftsrecht anderer deutscher Hochschulen, die ihr Studium mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, können die Zugangsberechtigung zum Masterstudium durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Kreditpunkte bis zu der erforderlichen Anzahl von 210 in geeigneten wirtschaftsrechtlichen Modulen erwerben. Dabei müssen die den anzurechnenden ECTS-Kreditpunkten zugrundeliegenden Modulprüfungen im (gegebenenfalls nach der Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Kreditpunkte gewichteten) Schnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Die Eignung der gewählten Ergänzungsmodule soll zuvor schriftlich von der Fakultät Wirtschaftsrecht anerkannt werden.
- (5) Für Bewerber, die weniger als 210 ECTS nachweisen und die fehlenden ECTS nur deshalb nicht nachweisen können, weil die entsprechenden Modulprüfungen noch nicht bewertet wurden oder nachzuholen sind, besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung für den Masterstudiengang sowie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Teilnahme an den Prüfungen. Modulprüfungen oder eine Masterarbeit können jedoch erst berücksichtigt werden, wenn insgesamt 210 ECTS nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen ECTS erfolgt durch den Prüfling zeitnah vor der schriftlichen Anmeldung für die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen.
- (6) Als dem Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 können weitere Zugangsberechtigungen anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für deutsche und ausländische wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Studienabschlüsse, die mit vergleichbarer Gesamtnote absolviert wurden, wenn sie in einem hohen Maß auch auf der Prüfung von Kenntnissen im deutschen oder europäischen Wirtschaftsrecht beruhen. Regelmäßig ist bei nichtjuristischen Abschlüssen der Erwerb von mindestens 105 ECTS-Kreditpunkten in rechtsorientierten Modulen nachzuweisen. Die Zugangsberechtigung zum Masterstudium kann dabei auch durch den nachträglichen oder zusätzlichen Erwerb von ECTS-Kreditpunkten in rechtlichen Modulen erlangt werden. Über die zu absolvierenden Ergänzungsmodule und die dadurch zu erreichende Gleichwertigkeit soll zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit der Fakultät Wirtschaftsrecht getroffen werden, die bei Erreichen des erforderlichen Notendurchschnitts für die Fakultät verbindlich ist.
- (7) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher über das Zentrale Prüfungsamt anmeldet. Die Anmeldefristen beginnen jeweils vier und enden jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (8) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Masterprüfung in einem konsekutiven wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung nicht eingehalten hat.

§ 5

Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss

- (1) Erfüllen mehr Studieninteressenten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet der Zulassungsausschuss nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich eines obligatorischen Motivationsschreibens über die Zulassung. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er persönliche Auswahlgespräche durchführen.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören zwei Hochschullehrer und ein studentisches Mitglied, in der Regel aus dem Masterstudiengang, an.

§ 6

Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen und die Fähigkeit verfügt, dieses auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf neue und unbekannte Fragestellungen anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Praktikumsarbeit oder einer Seminararbeit zu erbringen. Sofern die Form nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Die Studienordnung kann vorsehen, dass sich eine Modulprüfung in bis zu drei Teilmodulprüfungen untergliedert. Eine Präsentation, die sich auf eine schriftliche Haus-, Seminar- oder Praktikumsarbeit bezieht, bildet mit dieser zusammen eine (Teil-) Modulprüfung; in diesem Fall besteht die Modulprüfung aus höchstens einer weiteren Teilmodulprüfung. Modulprüfungen dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (3) In englischer Sprache abgehaltene Lehrveranstaltungen können in englischer oder deutscher Sprache geprüft werden. Die Festlegung erfolgt nach Abs. 2 Satz 2.
- (4) Eine Modulprüfung wird bewertet oder nach § 7 Abs. 2 benotet.
- (5) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur bemisst sich nach dem Stoffumfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Für je zwei Semesterwochenstunden beträgt sie in der Regel 60 Minuten.
- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Bewertung der Modul- und Teilmodulprüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Note einer Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen der Modulprüfung bzw. der Teilmodulprüfungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Bildung der Gesamtnote nach der Berechnung des nach ECTS-Kreditpunkten gewichteten Durchschnitts der Teilnoten und anschließender Festlegung nach Satz 3 durch einen der Prüfer.

- (3) Die Gesamtnote (§ 20) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

| | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modul- oder Teilmodulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Modul- oder Teilmodulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modul- oder Teilmodulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Prüfungszeitraum des Folgesemesters, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modul- oder Teilmodulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modul- oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Dies gilt auch, wenn sich die Modulprüfung aus Teilmodulprüfungen zusammensetzt.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte durch das Bestehen der vorgesehenen Modulprüfungen erreicht wurden sowie
 - die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (30 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine notwendige Modulprüfung des Studienprogramms endgültig nicht bestanden, die Masterarbeit endgültig mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder nicht alle erforderlichen Prüfungen einschließlich der Masterarbeit bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert wurden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Von einer Anrechnung von bis zu zwei Semestern kann aufgrund von Beschäftigungsverboten nach dem MuSchG, nachgewiesenen Erziehungsleistungen für den Zeitraum, in dem Elternzeit nach den §§ 15 ff. BEEG hätte beansprucht werden können oder in dem ein Pflegebedürftiger i. S. des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wurde, auf Antrag abgesehen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 10
Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Während des Masterstudiums können bis zu zwei nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in dem Prüfungszeitraum des unmittelbar folgenden Semesters angetreten, erlischt der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 7 Abs. 2.

§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichartigen oder anderen Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind anzurechnen, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 12
Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13
Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 12 Abs. 5) entsprechend.

§ 14
Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Bewertung (§ 7) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet insbesondere
 - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung (§ 9 Abs. 3),
 - über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
 - über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 17 Abs. 5).

§ 15
Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und Erkenntnisse selbständig zu entwickeln.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 16
Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den in § 3 der Studienordnung aufgeführten Modulprüfungen sowie der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums zusammen, für die 30 ECTS Kreditpunkte vergeben werden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen:

| | |
|--|----------|
| Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht I | 3 ECTS |
| Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht II | 3 ECTS |
| Europäisches und Internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht | 6 ECTS |
| Internationale Rechnungslegung | 3 ECTS |
| Internationales Finanzmanagement | 3 ECTS |
| Europäischer und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht I | 3 ECTS |
| Europäischer und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II | 3 ECTS |
| Grenzüberschreitende Personalwirtschaft I | 3 ECTS |
| Grenzüberschreitende Personalwirtschaft II | 3 ECTS |
| Mergers & Acquisitions | 4,5 ECTS |
| Unternehmensnachfolge | 1,5 ECTS |
| Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung | 6 ECTS |
| Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht | 6 ECTS |
| Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht | 6 ECTS |
| Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen | 6 ECTS |

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles wirtschaftsrechtliches Thema selbständig und qualifiziert unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden ausgegeben und betreut. Sofern der Betreuer nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Fakultät.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll im Regelfall zwischen 60 und 80 Seiten betragen.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt oder im Dekanat der Fakultät Wirtschaftsrecht sowie auf Wunsch des Betreuers in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Masterarbeit geht diese in das Eigentum der Fachhochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Fachhochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter. Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium, § 19) statt.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (6) Wurde die schriftliche Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Masterarbeit kann in diesem Fall bei Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (8) Die Gesamtnote der Masterarbeit im Sinne von § 20 Abs. 2 hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

§ 19 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist eigenständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet sowie für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 17 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorliegen
 2. die Masterarbeit als bestanden bewertet worden ist.

Die Zulassung erfolgt durch den Betreuer. In Zweifelsfällen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von zwei Prüfern durchgeführt. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling widersprochen hat. Zugelassen werden können auch Ansprechpartner oder Betreuer aus Unternehmen, mit denen die Masterarbeit als Projekt gestaltet wurde. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Bei Bildung der Gesamtnote erfolgt eine Rundung nach § 7 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Die Gesamtnote der Masterarbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|--------------------------------|------|
| Schriftliche Masterarbeit | 70% |
| Kolloquium (mündliche Prüfung) | 30%. |
- (3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (4) Zusätzlich wird im Zeugnis eine Bewertung nach dem ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen. Danach erfolgt eine Bewertung mit einer Note A, B, C, D oder E nach folgendem Modus:

| | |
|--------|--|
| Note A | Studierende, deren Abschluss den besten 10% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist |
| Note B | Studierende, deren Abschluss den A nachfolgenden 25% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist |
| Note C | Studierende, deren Abschluss den B nachfolgenden 30% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist |
| Note D | Studierende, deren Abschluss den C nachfolgenden 25% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist |
| Note E | Studierende, deren Abschluss den D nachfolgenden 10% aller Masterabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist. |
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 22
Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 12. August 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 12. August 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 12. August 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 15. Mai 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 22. Mai 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. August 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Mastergrad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Wahlpflichtbereich
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2
Studienziel; Mastergrad**

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf ausgewählten Gebieten des nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts und verwandten Bereichen verantwortlich tätig zu werden. Er fußt auf dem erfolgreichen Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) und dient der Verbreiterung und Vertiefung des im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht erworbenen Wissens.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden gründliche Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. Sie vermittelt den Studierenden zugleich die Befähigung, in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes tätig zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Laws“ (Kurzform: LL.M.) verliehen.

**§ 3
Pflichtmodule**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

| Pflichtmodule | SWS | ECTS | Modul-/ Teilprüfung |
|---|------------------------|------------------------|--------------------------------|
| Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht I | 2 | 3 | X |
| Europäisches und Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht II | 2 | 3 | X |
| Europäisches und Internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht | 4 | 6 | X |
| Internationale Rechnungslegung | 2 | 3 | X |
| Internationales Finanzmanagement | 2 | 3 | X |
| Europäischer und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht I | 2 | 3 | X |
| Europäischer und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II | 2 | 3 | X |
| Grenzüberschreitende Personalwirtschaft I | 2 | 3 | X |
| Grenzüberschreitende Personalwirtschaft II | 2 | 3 | X |
| Mergers & Acquisitions | 3 | 4,5 | X |
| Unternehmensnachfolge | 1 | 1,5 | X |
| Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung | 4 | 6 | X |
| Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht | 4 | 6 | X |
| Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht | 4 | 6 | X |
| Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen | 4 (alternativ: 2+2) | 6 (alternativ: 3+3) | X |
| Masterarbeit einschließlich mündl. Prüfung (Kolloquium) Master-Coaching | 4 | 30 | Masterarbeit |
| Summe | 44 | 90 | |

Es wird empfohlen, im ersten und im zweiten Semester je vier Pflichtmodule sowie das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht oder den Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen zu absolvieren und das dritte Semester ausschließlich zur Anfertigung der Masterarbeit zu nutzen.

§ 4 Wahlpflichtbereich

- (1) Der Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen dient dem Ausbau und Erwerb von Kenntnissen in einer bedeutsamen Fachfremdsprache, in der Handhabung spezieller Hilfsmittel der Informationstechnologie oder von sozialer Kompetenz. Durch die Wahl eines oder mehrerer Module sind mindestens 6 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Anstelle der von der Fakultät Wirtschaftsrecht angebotenen Wahlpflichtmodule des Bereichs Schlüsselqualifikationen können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module sowie fremdsprachliche Module gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden
- (2) Das Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen in einem den Neigungen des Studierenden entsprechenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Themenbereich. Angeboten werden können insbesondere folgende Module:
 - Contract Drafting under Anglo-American Law
 - Nationales und Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Immaterialgüterrecht und Anglo-American Copyright Law
 - Informationsrecht.

Wählbar sind auch Modulangebote aus anderen Masterstudiengängen an der Hochschule, sofern sie von der Fakultät als fachlich geeignet anerkannt wurden.

- (3) Pro Studienjahr stehen jeweils mindestens zwei Module nach Absatz 1 und 2 zur Wahl. Werden Module im Umfang von weniger als sechs ECTS-Kreditpunkten angeboten, ist pro Studienjahr ein Angebot von jeweils mindestens drei Modulen zu gewährleisten, von denen zwei gewählt werden müssen. Ein Wahlangebot kommt nur zustande, wenn es von mindestens fünf Studierenden gewählt wird; entscheiden sich weniger als fünf Studierende für ein zur Wahl stehendes Modul, entfällt diese Wahlmöglichkeit.
- (4) Führt die Wahl eines als geeignet anerkannten Wahlpflichtmoduls oder die Wahl mehrerer als geeignet anerkannter Wahlpflichtmodule aus dem zentralen Angebot der Hochschule oder dem einer anderen Fakultät nur zum Erwerb von fünf ECTS-Kreditpunkten, kann ein zusätzlicher ECTS-Kreditpunkt durch eine mindestens 15-minütige Präsentation zu einem wirtschaftsrechtlichen Thema des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erworben werden. Diese ist zu bewerten und geht anteilig zu einem Sechstel in die Gesamtnote des Wahlpflichtmoduls oder Wahlpflichtbereichs ein. Die Sätze 1 und 2 finden auch bei der Anerkennung von Studienleistungen Anwendung, wenn diese an anderen Hochschulen erbracht wurden.

§ 5 Masterarbeit

Das dritte Semester ist ausschließlich für die Masterarbeit vorgesehen, die nach Möglichkeit in einem Unternehmen oder im Ausland erstellt werden soll. Zur Unterstützung wird ein Seminar (Master-Coaching) im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 12. August 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 1. Juli 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Recht der Unternehmenspraxis. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 25. Juni 2013 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 26. Juni 2013 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 1. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Mastergrad und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

- Anhang Tabelle 1 Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws)
Anlage Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester und die Masterarbeit (5. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Der Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Masterabschluss endet.

§ 3 **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 benotet.

§ 4 **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund der folgenden Voraussetzungen an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden für den weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann. Darüber hinaus muss der Kandidat im Erststudium oder in seiner beruflichen Tätigkeit Rechtskenntnisse erworben haben. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Erststudium Leistungen mit rechtlichem Bezug von 15 ECTS erbracht wurden oder die Berufserfahrung i. S. d. Satzes 1 im Umfang von 25 Prozent der Tätigkeit mit rechtlichen Themen zusammenhängt.
- (3) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 20 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).
- (4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt am Ende des Semesters, in dem die entsprechenden Module angeboten werden. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Masterstudiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 **Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form einer Klausur, durch schriftliche Hausarbeiten oder durch Referate zu erbringen. Näheres wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.
- (2) Klausuren dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Ihre Dauer beträgt 90 Minuten.
- (3) Der Umfang schriftlicher Hausarbeiten liegt bei maximal 25 Seiten. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen (Referate) beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Art der Erbringung einer Prüfungsleistung wird am Beginn der Vorlesung bekanntgegeben.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 18) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

| | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte entsprechend Tabelle 1.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 70 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium (insgesamt 20 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Studienjahr die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Rahmen von Weiterbildungsstudiengängen bzw. weiterbildenden Studien an der Fachhochschule Schmalkalden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudien-einheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Die anzurechnenden Leistungen dürfen nicht im Rahmen von Prüfungen erbracht worden sein, die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren der Fakultät Wirtschaftsrecht inklusive der Studiengangsleiter, ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung sowie eine weitere sachkundige Person der Fachhochschule Schmalkalden an, die einen Hochschulabschluss haben muss.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann im Umlaufverfahren entscheiden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Studium.

§ 12
Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13
Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
 3. über die Zulassung zum Studium (§ 11 Abs. 6),
 4. über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
 5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 16 Abs. 4).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 14
Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15
Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 10 Pflichtmodulen mit 50 ECTS-Kreditpunkten, 4 Wahlpflichtmodulen mit 20 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit mit 18 ECTS-Kreditpunkten und dem Kolloquium mit 2 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 16
Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer der in § 12 benannten Personen ausgegeben und betreut.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat 14 Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß zweifach in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 18 ECTS-Kreditpunkte. Die Bewertung der Masterarbeit geht mit neun Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 88 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Masterarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 2 ECTS-Kreditpunkte.
- (6) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Zehntel in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnote
 - a) der Modulprüfungen und
 - b) der Masterarbeit und des Kolloquiums.Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 19

Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 20
Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) an der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 1. Juli 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anhang

Tabelle 1: Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws)

| Veranstaltung/ Modulprüfung | ECTS | Fach- semester 1 | | Fach- semester 2 | | Fach- semester 3 | | Fach- semester 4 | | Fach- semester 5 | | Σ h |
|---|------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|-------------|
| | | Pz in h | Ss in h | |
| Pflichtmodule: | | | | | | | | | | | | |
| Wirtschaftsprivatrecht | 5 | 32 | 118 | | | | | | | | | 150 |
| Arbeits- und Unternehmensrecht | 5 | 32 | 118 | | | | | | | | | 150 |
| Methodische Aspekte | 5 | 16 | 134 | | | | | | | | | 150 |
| Vertragsgestaltung | 5 | | | 16 | 134 | | | | | | | 150 |
| Informations- und Kommunikationsrecht | 5 | | | 24 | 126 | | | | | | | 150 |
| Verwaltungsrecht | 5 | | | 24 | 126 | | | | | | | 150 |
| Ausgewählte Aspekte des Steuerrechts | 5 | | | 16 | 134 | | | | | | | 150 |
| Kartellrecht und Compliance | 5 | | | | | 24 | 126 | | | | | 150 |
| Allgemeines Technologierecht | 5 | | | | | 16 | 134 | | | | | 150 |
| Ökonomische Grundlagen besonderer Industriesektoren | 5 | | | | | 24 | 126 | | | | | 150 |
| Wahlpflichtmodule (4 aus 6): | | | | | | | | | | | | |
| Schutz von Innovationen | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Branchenspezifische Schutz- rechte | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Energiemarkt und Regulierung | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Strom-, Gas- und Wärmemarkt im Umbruch: Energiewende | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Infrastrukturrecht | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Öffentlich-private Partnerschaften | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| nachrichtlich: | | | | | | | | | | | | |
| Masterarbeit und Kolloquium | 20 | | | | | | | | | 8 | 592 | 600 |
| Σ h | | 80 | 370 | 80 | 520 | 64 | 386 | 160 | 440 | 8 | 592 | 2700 |
| Σ ECTS | | 15 | | 20 | | 15 | | 20 | | 20 | | 90 |

Anlage 1

Praktikumsordnung für den weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Studienganges Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

§ 2 Dauer und Bewertung

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 20 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 20 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 20 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden.
- (4) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 3 Praktikumsziel

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.) relevant sind.

§ 4 Leitung und Betreuung

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Wirtschaftsrecht gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (3) Nach Zustimmung eines der Studiengangsleiter schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag.

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;

2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
 - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (4) Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem wissenschaftlichen Leiter zu übergeben.

§ 5

Status der Praktikanten

- (1) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

**Studienordnung
für den weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 1. Juli 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 1. Juli 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Recht der Unternehmenspraxis folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Recht der Unternehmenspraxis. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 25. Juni 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 26. Juni 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 1. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziel und Inhalt des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Inkrafttreten

Anhang Tabelle 1 Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws)

**§ 1
Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann. Darüber hinaus muss der Kandidat im Erststudium oder in seiner beruflichen Tätigkeit Rechtskenntnisse erworben haben. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Erststudium Leistungen mit rechtlichem Bezug von 15 ECTS erbracht wurden oder die Berufserfahrung i. S. d. Satzes 1 im Umfang von 25 Prozent der Tätigkeit mit rechtlichen Themen zusammenhängt.
- (2) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.360 Euro pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden geregelt.

§ 3

Ziel und Inhalt des Studienganges

- (1) Der weiterbildende Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) bietet eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Weiterbildung für Nichtjuristen, die befähigt werden sollen, auf ausgewählten Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Masterstudiums vermittelt den Studierenden tiefgründige Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Wirtschaftsrechts befähigen und sie in die Lage versetzen, den sich ständig ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Seminararbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das fünfte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterthesis).
- (4) Die Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester sind Pflichtmodule. Im vierten Semester sind mindestens vier von sechs angebotenen Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus Tabelle 1.
- (5) Die Vorlesungssprache ist grundsätzlich Deutsch, einzelne Module können bei Bedarf in Englisch gehalten werden.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Im weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; die Lehrinhalte werden durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet; der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden
2. Übung
Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- und Gruppenarbeit gelöst werden
3. Projektarbeit
Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden; die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2013/14 das Studium im weiterbildenden Studiengang Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, den 1. Juli 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anhang

Tabelle 1: Recht der Unternehmenspraxis (Master of Laws)

| Veranstaltung/ Modulprüfung | ECTS | Fach- semester 1 | | Fach- semester 2 | | Fach- semester 3 | | Fach- semester 4 | | Fach- semester 5 | | Σ h |
|---|------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|------------------------|------------|-------------|
| | | Pz in h | Ss in h | |
| Pflichtmodule: | | | | | | | | | | | | |
| Wirtschaftsprivatrecht | 5 | 32 | 118 | | | | | | | | | 150 |
| Arbeits- und Unternehmensrecht | 5 | 32 | 118 | | | | | | | | | 150 |
| Methodische Aspekte | 5 | 16 | 134 | | | | | | | | | 150 |
| Vertragsgestaltung | 5 | | | 16 | 134 | | | | | | | 150 |
| Informations- und Kommunikationsrecht | 5 | | | 24 | 126 | | | | | | | 150 |
| Verwaltungsrecht | 5 | | | 24 | 126 | | | | | | | 150 |
| Ausgewählte Aspekte des Steuerrechts | 5 | | | 16 | 134 | | | | | | | 150 |
| Kartellrecht und Compliance | 5 | | | | | 24 | 126 | | | | | 150 |
| Allgemeines Technologierecht | 5 | | | | | 16 | 134 | | | | | 150 |
| Ökonomische Grundlagen besonderer Industriesektoren | 5 | | | | | 24 | 126 | | | | | 150 |
| Wahlpflichtmodule (4 aus 6): | | | | | | | | | | | | |
| Schutz von Innovationen | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Branchenspezifische Schutz- rechte | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Energiemarkt und Regulierung | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Strom-, Gas- und Wärmemarkt im Umbruch: Energiewende | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Infrastrukturrecht | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| Öffentlich-private Partnerschaften | 5 | | | | | | | 40 | 110 | | | 150 |
| nachrichtlich: | | | | | | | | | | | | |
| Masterarbeit und Kolloquium | 20 | | | | | | | | | 8 | 592 | 600 |
| Σ h | | 80 | 370 | 80 | 520 | 64 | 386 | 160 | 440 | 8 | 592 | 2700 |
| Σ ECTS | | 15 | | 20 | | 15 | | 20 | | 20 | | 90 |